

**EGGBI Stellungnahme
zu Pressebericht**

**Mobilfunkmast sorgt für Unmut
Mittelbayerische Zeitung Juni 2014**

Informationsstand: 25.06.2014

Geschäftsstelle:

Europäische Gesellschaft für
gesundes Bauen und
Innenraumhygiene –
European Society for healthy building
and indoor air quality e.V. (EGGBI)
Vereinsregister Freiburg VR 700761

Josef Spritzendorfer
Geschäftsführer

Am Bahndamm 16
D 93326 Abensberg

[E] beratung@eggbi.eu
[T] +49 (0) 9443 700 169
[F] +49 [0] 9443 700 171

[!] www.eggbi.eu

Abensberg, 25. Jun. 2014

Risiken aus Sendemastanlagen inmitten von Wohngebieten aus Sicht von EGGBI:

- a) Gesundheitliche Risiken – bestätigt durch zahlreiche wissenschaftliche Studien
- b) Wertminderung der Immobilien – alleine bereits durch die unvermeidliche öffentliche Diskussion (auch EGGBI empfiehlt Bauherren und Hauskäufern bereits vor dem Erwerb des Grundstückes unter anderem die elektromagnetischen Belastungen im Grundstückumfeld prüfen zu lassen)

Gesundheitliche Risiken:

**Mobilfunk gefährdet Gesundheit. Ärzte fordern überfällige
Vorsorgemaßnahmen!**

Internationaler Ärzteappell 2012

<http://freiburger-appell-2012.info/de/home.php>

unterzeichnet von mehr als 300 Ärzten

<http://freiburger-appell-2012.info/de/erstunterzeichner.php>

Vor über 10 Jahren wandten sich Ärzte aus Sorge um die Gesundheit ihrer Mitmenschen mit dem 1. **Freiburger Appell** an ihre Kolleginnen und Kollegen, die Öffentlichkeit und die Verantwortlichen in Gesundheitswesen und Politik. Ihr Appell, der eindringlich vor den Gefahren der Funkstrahlung und Elektrosmog warnte, wurde in viele Sprachen übersetzt und von über 1000 Ärzten und weltweit über 36.000 Unterzeichnern unterstützt. Die deutsche **Bundesärztekammer** schloss sich den Forderungen der **Salzburger Konferenz vom 7.-8. Juni 2000** an und forderte **drastische Senkung der Grenzwerte** für Mobilfunkstrahlung. .

In den Jahren seither haben sich die **Hinweise auf gravierende Risiken** weltweit vervielfacht und verdichtet. In räumlicher und zeitlicher Nähe zu den Funkbelastungen vor allem durch intensive Handynutzung, DECT-Telefone, W-Lan und nahe Sendeantennen beobachten wir Ärzte eine deutliche Zunahme von Symptomen wie Ein- und Durchschlafstörungen, chronische Erschöpfung, Kopfschmerzen, Migräne, Schwindel, Tinnitus, Blutdruckentgleisungen und Arrhythmien, Konzentrations- und Gedächtnisprobleme, Lern- und Verhaltensstörungen, bei Kindern ein immer häufigeres Auftreten von ADHS. Zahlreiche Studien unabhängiger Wissenschaftler haben viele der ärztlichen Beobachtungen inzwischen bestätigt.

Im Gefolge des Freiburger Appells haben zwölf weitere **Ärzteappelle** auf die beunruhigende Entwicklung reagiert und **überfällige Maßnahmen der Vorsorge** gefordert – bisher vergebens.

Trotz jahrelanger Warnung namhafter Wissenschaftler versuchen Unternehmen dennoch immer wieder, Telefonsendemasten mitten in Wohngebieten aufzustellen.

Unabhängig von der Tatsache, dass es diesen Unternehmen dank hervorragender Lobbyarbeit bis heute gelungen ist, in Deutschland wesentlich erhöhte Grenzwerte und verbraucherfeindliche Rechtsgrundlagen vor allem im Hinblick auf Bürgerbeteiligung bei den Genehmigungsverfahren im internationalen Vergleich aufrechtzuerhalten

(Vergleiche: <http://www.ibaum.com/HF-Grenz-Vorsorgewerte2012.IBAUM.pdf> ,siehe auch Anlage 1)

erkennen zwischenzeitlich nicht mehr nur Ärzte sondern vermehrt auch beunruhigte Bürger, hohe gesundheitliche Risiken –

dies vor allem aber auch

reine Wirtschaftsunternehmen wie der Rückversicherer Swiss RE.

Swiss RE stuft den Mobilfunk inzwischen in die höchste Risikostufe ein! (Pressemeldung vom 25.11.2013)

Wertminderung der Immobilien - wirtschaftliche Risiken

Unter dem Titel "Unvorhersehbare Folgen elektromagnetischer Felder" warnt einer der weltgrößten Rückversicherer, die Swiss-RE, ihre Kunden vor Risiken, die ihnen die Sparte Produkthaftpflicht bei Mobiltelefonen und Sendeanlagen bescheren könnte. Bei einer Rückversicherungsgesellschaft können sich normale Versicherungsgesellschaften rückversichern. Swiss-Re unterscheidet in ihrem Heft Swiss-Re-SONAR vom Juni 2013 bei neu auftauchenden Risiken zwischen potentiell niedrigen, potentiell mittleren und potentiell hohen Risiken. Elektromagnetische Felder, die von Sendeanlagen und Mobiltelefonen ausgehen, werden nun unter den potentiell höchsten Risiken eingereiht.

<http://files.newsnetz.ch/upload/3/0/30072.pdf>

<http://www.diagnose-funk.org/ueber-diagnose-funk/pressemitteilungen/versicherer-befuerchtet-schadensersatzansprueche.php>

Alleine angesichts dieser Einstufung können auch Haus/ Immobilienbesitzer im Nahebereich solcher Sendemaste von einer bereits bestehenden bzw. zu erwartenden Wertminderung ausgehen.

BGH Urteil Karlsruhe am 24.01.2014:

<http://www.eggbi.eu/aktuelles-literatur/#c315>

Hausgemeinschaften dürfen nicht gegen den Willen Einzelner eine Mobilfunkanlage auf dem Dach Ihres Gebäudes beschließen.

Die Richter des BGH's argumentieren mit dem Streit über die gesundheitlichen Gefahren durch die Antennen.

Dadurch bestehe die ernsthafte Möglichkeit, dass der Verkauf oder der Mietwert der Wohnung gemindert werde.

Dabei komme es nicht darauf an, ob die Gefahr tatsächlich bestehe.

Der Fall bezieht sich auf ein Aschaffenburgs Objekt.

Für den Bundesgerichtshof spielen die Grenzwerte in diesem Falle keine Rolle. **Schon der Streit um mögliche Gesundheitsgefahren stelle eine Beeinträchtigung der Wohnung dar,** darum müsse jeder Teilnehmer der Wohnungen, der selbst betroffen ist zustimmen, wenn die Masten errichtet werden sollen.

Weil die Klägerin dagegen ist, werden im genannten Fall keine weiteren Masten aufgestellt werden.

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2014&Sort=3&nr=66553&pos=0&anz=14>

"Der u.a. für Wohnungseigentumssachen zuständige V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat die Revision zurückgewiesen und die Rechtsauffassung der Vorinstanzen mit der Erwägung bestätigt, dass auf der Grundlage des allgemeinkundigen wissenschaftlichen Streits um die von Mobilfunksendeanlagen ausgehenden Gefahren und der daraus resultierenden Befürchtungen **zumindest die ernsthafte Möglichkeit einer Minderung des Miet- oder Verkaufswerts** von Eigentumswohnungen besteht. Dies stellt eine Beeinträchtigung dar, die ein verständiger Wohnungseigentümer nicht zustimmungslos hinnehmen muss (§ 22 Abs. 1 i.V.m. § 14 Nr. 1 WEG)."

Dennoch scheuen sich die Betreiber von solchen Anlagen nach wie vor nicht davor, ohne Information gegen den Willen der Bevölkerung solche Anlagen auch mitten in Wohngebieten aufzustellen. ([News Juni 2014](#)) [Weitere Infos zu elektromagnetischen Belastungen](#)

Bundes- Landes – **aber auch die Kommunalpolitik** ist daher im Sinne einer funktionierenden Demokratie immer wieder darauf hinzuweisen, dass es die primäre Pflicht von „gewählten“ Volksvertretern sein muss,

nicht die Interessen wirtschaftlicher Lobbyverbände, Unternehmen zu vertreten – (Telekommunikationsunternehmen, einnahmeorientierter Hausbesitzer, die Flächen inmitten von Wohngebieten zur Verfügung stehen) sondern

- **die Bevölkerung vor gesundheitlichen Schäden,**
- **aber auch vor Schäden am Eigentum (Wertminderung!) mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln (notfalls auch mit anwaltlicher Vertretung bei Gerichtsverhandlungen) zu schützen.**

Fragen an die Stadt Kelheim:

- Ob- und wann wurde die Stadt vom aktuellen Projekt unterrichtet?
- Wann wurden die Betroffenen seitens der Stadt vom Projekt informiert – wenn nicht, warum?
- Sollte die Stadt nicht rechtzeitig informiert worden sein – unternimmt die Stadt dann diesbezüglich rechtliche Schritte gegen den Betreiber?
- Wird die Stadt Kelheim den Anrainern falls erforderlich einen Anwalt zur Wahrung der begründeten Interessen
 - Gesundheitsschutz
 - Wertverlust der Immobilien stellen?
- Gibt es aktuell weitere ähnliche Projekte in Kelheim?
- Welcher weiteren Maßnahmen unternimmt die Stadt Kelheim, um ähnliche Informations- Unterdrückung künftig auszuschließen?

Bedauerlich, dass es immer wieder aufmerksamer Einzelpersonen bedarf, um die Öffentlichkeit zu mobilisieren, Unterschriftenlisten aufzulegen, entsprechende Bürgerinitiativen zu gründen.

(Empfehlungen dazu http://www.bund-rlp.de/fileadmin/bundgruppen/bundrlp/Elektrosmog/BUND_Streitfall_Mobilfunk_4.Auflage_2012.pdf) –

Eigentlich wäre dies die elementare Aufgabe der Kommunalpolitiker, die Interessen der Mitbürger zu wahren.

Anlage 1:

Welche Grenz- bzw. Vorsorgewerte gibt es?

Gesetzl. Grenzwerte (Auswahl, D-Netz)	V/m
Deutschland (ICNIRP) und viele andere EU-Länder	41
Australien	27,5
Belgien außer Wallonien	21
Russland	10
Italien (Aufenthalt über 4 Std.), Polen	6
Schweiz (Bereiche mit empfindlicher Nutzung)	4
Luxemburg, Belgien (Wallonien)	3

Zum Vergleich	V/m
ca. 1.800 Messungen in Bayern (FEE) von 2001 bis 2008:	
Maximalwert	16,4
Mittelwert	1,66
Minimalwert	0,001
DECT-Standard-Schnurlostelefon in 1,5 m Entfernung, ca.	1 bis 2
Mindestpegel für Telefonate und Datenverbindungen, ca.	0,00001

Vorsorgewerte und Empfehlungswerte (Auswahl)	V/m
Österreichisches Bundesministerium für Gesundheit (Oberster Sanitätsrat, 2010, D-Netz)	4,2
Ecolog-Institut, Hannover	2
Salzburger Resolution (2000)	0,6
Österreich: Ärztekammer; Bundesarbeitskammer; Allgemeine Unfallversicherungsanstalt; Wirtschaftskammer Österreich, Spalte Gewerbe (Planungszielwert im Leitfaden Senderbau, 2012)	0,6
BUND, Bundesverband Elektromog, Salzburger Vorsorgewert (2002)	0,02

Achtung: Einheiten! In Einheiten der Leistungsflussdichte betrachtet, erscheint der Unterschied zum Grenzwert viel größer als in der Einheit, in der der Grenzwert angegeben ist (Feldstärke). Eine Erhöhung der Feldstärke um das 10fache entspricht einer Erhöhung der Leistungsflussdichte um das 100fache. Ein Vergleich mit dem Grenzwert ist nur dann korrekt, wenn er in der Einheit des Grenzwerts erfolgt (Feldstärke, V/m).

Vgl. Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Az 1 CS 12.830) vom 16.07.2012 in Bestätigung der Darstellung des Umweltinstitut München e.V.

Weitere Informationen dazu

<http://www.umweltinstitut.org/fragen-und-antworten/elektrosmog-mobilfunk.html>

Rechtliche Fragen zur Errichtung von Mobilfunksendeanlagen

Quelle: Bundesamt für Strahlenschutz:

http://www.bfs.de/de/elektro/strahlenschutz_mobilfunk/fag/faq_mobilfunk_recht.html/printversion

Welche Behörden überprüfen, ob eine bestimmte Mobilfunksendeanlage die geltenden Grenzwerte einhält?

- **Immissionsschutzbehörden:**

Auch die nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Immissionsschutzbehörden überwachen die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV durch die Mobilfunksendeanlagen.

Immissionsschutzbehörde kann je nach Landesrecht

- der Landkreis,
- das Gewerbeaufsichtsamt,
- die Landesumweltbehörde oder
- der Regierungspräsident sein.

Die Bundesnetzagentur kann Anordnungen, welche die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV gewährleisten, nur im Einvernehmen mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde treffen (Paragraf 14 Satz 3 BEMFV).

- **Untere Baubehörden:**

Die untere Baubehörde - der Landkreis oder die Gemeinde - überprüft nicht nur, ob die Mobilfunksendeanlage mit dem öffentlichen Baurecht vereinbar ist, sondern auch die Voraussetzungen der 26. BImSchV. So bestätigt die Vorlage der Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur der unteren Baubehörde, dass der in der 26. BImSchV vorgeschriebene Schutz bei Beachtung der Sicherheitsabstände gegeben ist.

Die unteren Baubehörden informieren darüber, ob für die jeweilige Mobilfunksendeanlage in ihrem Zuständigkeitsbereich eine Baugenehmigung erforderlich ist. Wenn die Mobilfunksendeanlage gegen die sogenannten „nachbarschützenden Vorschriften des öffentlichen Baurechts“ verstößt, können die betroffenen Nachbarn gegebenenfalls Rechtsmittel gegen die Baugenehmigung einlegen. Auch ein Baustopp, die Untersagung der Nutzung oder eine Anordnung, die Anlage zu beseitigen, ist möglich.

Wie ist die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze geregelt?

Die Mobilfunknetzbetreiber haben mit den kommunalen Spitzenverbänden am 9. Juli 2001 eine „Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze“ geschlossen. Kommunale Spitzenverbände sind der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund.

Ziel der Vereinbarung ist, den Informationsaustausch zu verbessern und die Kommunalverwaltungen daran zu beteiligen, um die Mobilfunknetze einvernehmlich ausbauen zu können.

Im Jahr 2013 wurde die 26. BImSchV um Paragraph 7a ergänzt, der die Beteiligung der Kommunen gesetzlich normiert: **Die Kommune, in deren Gebiet die Hochfrequenzanlage errichtet werden soll, wird bei der Auswahl von Standorten für Hochfrequenzanlagen, die nach dem 22. August 2013 errichtet werden, durch die Betreiber gehört.** Sie erhält rechtzeitig die Möglichkeit zur Stellungnahme und zur Erörterung der Baumaßnahme. Die Ergebnisse der Beteiligung sind zu berücksichtigen.

Was beinhaltet die freiwillige Selbstverpflichtung der Mobilfunknetzbetreiber vom 5. Dezember 2001?

Am 5. Dezember 2001 haben die Mobilfunknetzbetreiber nach Gesprächen im Bundeskanzleramt eine freiwillige Selbstverpflichtung unterzeichnet. Sie soll die Vorsorge im Bereich des Mobilfunks weiter verstärken und umfasst:

- die Verbesserung der Information der Behörden vor Ort,
- die gemeinsame Nutzung von Antennenstandorten,
- eine alternative Standortprüfung bei Kindergärten und Schulen,
- die Verbesserung des Verbraucherschutzes,
- die Kennzeichnung von Handys und
- eine verstärkte Forschung.

Bitte beachten Sie die allgemeinen fachlichen und rechtlichen Hinweise zu
EGGBI Empfehlungen und Stellungnahmen:

http://www.eggbi.eu/fileadmin/sentinel-haus-stiftung/PDF_Dateien/Allgemeiner_Hinweis_EGGBI_Beratungen.pdf